

**Haushaltssatzung  
des Kreises Ostholstein  
für das Haushaltsjahr 2022.**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 07. Dezember 2021 für das Jahr 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |    |                                                          |                    |
|----|----------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. | im <b>Ergebnisplan</b> mit                               |                    |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 365.492.300 €      |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 362.925.200 €      |
|    | einem <b>Jahresüberschuss</b> von                        | <b>2.567.100 €</b> |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                               |                    |
| 2. | im <b>Finanzplan</b> mit                                 |                    |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |                    |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 362.673.100 €      |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |                    |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 351.086.800 €      |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |                    |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.926.100 €        |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |                    |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 28.373.600 €       |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |                                                                                           |             |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 €         |
| 2. | der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>                                  | 7.060.000 € |
| 3. | der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> auf                                             | 0 €         |
| 4. | die Gesamtzahl der im <b>Stellenplan</b> ausgewiesenen Stellen auf                        | 600,15      |

### § 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf **32,00 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 4

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

### § 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 Euro.

### § 6

Die zur Durchführung des Haushaltes erforderlichen Bestimmungen sind in den als Anlage beigefügten "**Haushaltsregeln**" beschrieben.

Eutin, den 09. Dezember 2021



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Reinhard Sager".

Reinhard Sager  
Landrat